

**Promotionsordnung (Satzung) der Sektion Medizin
der Universität zu Lübeck**

Vom 7. Dezember 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 157)

geändert durch:

Satzung vom 23. Juli 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 51)

Satzung vom 22. Dezember 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021 S. 9)

Inhaltsübersicht:

Erster Teil: Promotion

§ 1 Akademischer Grad

§ 2 Ehrenpromotion

§ 3 Gemeinschaftliche Verleihung eines Doktorgrades

§ 4 Annahme und Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden

§ 5 Pflichten der Betreuerin oder des Betreuers

Zweiter Teil: Organisation

§ 6 Promotionskommission

§ 7 Prüfungsausschuss

Dritter Teil: Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Vorläufige Zulassung zur Promotion

§ 11 Kumulative Promotion

Vierter Teil: Promotionsverfahren

1. Abschnitt: Antrags- und Zulassungsverfahren

§ 12 Zulassungsantrag

§ 13 Zulassungsentscheidung

§ 14 Rücknahme des Promotionsantrags

2. Abschnitt: Begutachtung der Dissertation

§ 15 Dissertation

§ 16 Beurteilung durch den Prüfungsausschuss

§ 17 Entscheidung durch die Promotionskommission

§ 18 Auslage und Annahme der Dissertation

§ 19 Überarbeitung der Dissertation

§ 20 Ablehnung der Dissertation

3. Abschnitt: Mündliche Prüfung

§ 21 Kolloquium

§ 22 Durchführung der mündlichen Prüfung

§ 23 Bewertung und Bestehen der mündlichen Prüfung

4. Abschnitt: Abschlussverfahren

§ 24 Bestehen der Promotion und Bekanntgabe des Ergebnisses

§ 25 Vervielfältigung der Dissertation

§ 26 Vollzug der Promotion

5. Abschnitt: Wiederholungsmöglichkeit/Nachteilsausgleich

§ 27 Wiederholung der mündlichen Prüfung

§ 28 Anerkennung besonderer Bedürfnisse, Nachteilsausgleich

6. Abschnitt: Rechtsbehelfe

§ 29 Rechtsbehelfsverfahren

Fünfter Teil: Unwirksamkeit der Promotion

§ 30 Ungültigkeitserklärung

§ 31 Widerruf der Promotion

Sechster Teil: Übergangsbestimmungen

§ 32 Übergangsregelungen

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil:

Promotion

§ 1

Akademischer Grad

(1) Die Sektion Medizin der Universität zu Lübeck verleiht die akademischen Grade einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin (Dr. med., doctor medicinae), einer Doktorin oder eines Doktors der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (Dr. med. dent., doctor medicinae dentariae) sowie einer Doktorin oder eines Doktors der Humanbiologie (Dr. rer. hum. biol., doctor rerum humanae biologiae).

(2) Der akademische Grad wird aufgrund der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit verliehen, die durch eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), die gegebenenfalls hieraus resultierenden Publikationen und eine mündliche Prüfung nachgewiesen wurde.

(3) Es besteht die Möglichkeit zur kumulativen Promotion. Das Nähere regelt § 11.

§ 2

Ehrenpromotion

(1) Die Sektion Medizin kann als seltene Auszeichnung den Grad und die Würde einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber (Dr. h.c.) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder persönliche Verdienste um die von der Sektion Medizin vertretenen Wissenschaften verleihen.

(2) Der Senatsausschuss Medizin berät über die Verleihung auf Antrag eines Drittels der Professorinnen und Professoren der Sektion Medizin. Der Antrag ist schriftlich und mit einer Begründung an die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden zu richten. Der Senatsausschuss Medizin bereitet die Entscheidung vor und leitet den Vorschlag bei einer Beschlussfassung mit einer Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder an den Senat weiter. Der Senat beschließt auf Vorschlag des Sektionsausschusses Medizin mit einer Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer Urkunde, in der die Verdienste der Promovenden oder des Promovenden hervorzuheben sind, vollzogen.

(4) Jede Ehrenpromotion wird dem zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein durch Übersenden einer Abschrift der Urkunde angezeigt.

(5) Ein ehrenhalber verliehener Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorgelegen haben oder sich die oder der Geehrte der Auszeichnung nicht würdig erwiesen hat. Der Senatsausschuss Medizin berät über die Entziehung auf Antrag eines Drittels der Professorinnen und Professoren der Sektion Medizin und leitet den Entscheidungsvorschlag an den Senat weiter. Die Absätze 2 und 4 werden entsprechend angewendet. Im Falle der Entziehung des Doktorgrades ist die nach Absatz 3 überreichte Urkunde zurückzugeben.

§ 3

Gemeinschaftliche Verleihung eines Doktorgrades

Die Sektion Medizin kann die unter § 1 genannten Grade auch gemeinschaftlich mit einer anderen, ausländischen Fakultät vergeben, wenn ein entsprechendes Kooperationsabkommen zwischen den Fakultäten besteht. Das Abkommen muss insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, den Umfang der Prüfung, die Unwirksamkeit und den Widerruf der Promotion so regeln, dass nicht hinter die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Regeln zurückgeschritten wird.

§ 4

Annahme und Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Die Annahme und Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden erfolgt anhand einer Betreuungsvereinbarung kollegial durch ein zweiköpfiges Betreuungsteam, wovon eine oder einer als Erstbetreuerin oder Erstbetreuer und eine oder einer als Ko-Betreuerin oder Ko-Betreuer eingesetzt wird.

(2) Erstbetreuer oder Erstbetreuerin kann in der Regel nur sein, wer als Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter oder durch einen anderen gleichrangigen Auswahlprozess hauptberuflich als Mitglied der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck tätig ist. In Ausnahmefällen kann die Erstbetreuung auch durch ein Mitglied anderer Sektionen der Universität zu Lübeck übernommen werden.

(3) Erst- und Ko-Betreuung sollen aus unterschiedlichen Instituten/Kliniken stammen. Nur in begründeten Ausnahmefällen können diese aus demselben Institut/derselben Klinik stammen. Die Ko-Betreuerin oder der Ko-Betreuer wird von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer vorgeschlagen und von der Promotionskommission bestätigt oder abgelehnt. Wird die Erstbetreuung durch eine habilitierte Betreuerin oder einen habilitierten Betreuer übernommen, die oder der bereits mehr als fünf Promotionen betreut hat, kann die Ko-Betreuung auch durch eine wissenschaftlich tätige Person erfolgen, die mindestens fünf Publikationen in begutachteten Journals veröffentlicht hat und deren eigene Promotion mindestens vier Jahre zurückliegt. Auf Antrag entscheidet die Promotionskommission über die Befähigung, Ko-Betreuerin oder Ko-Betreuer zu sein. Die Ko-Betreuung kann auch durch ein Mitglied der Sektionen Informatik/Technik oder Naturwissenschaft oder durch ein habilitiertes Mitglied einer anderen Universität erfolgen

(4) Hauptberuflich an der Universität tätigen Professorinnen und Professoren sind gleichgestellt:

- in den außeruniversitären Forschungseinrichtungen hauptberuflich tätigen und beurlaubten Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der Universität zu Lübeck,
- pensionierte bzw. emeritierte Professorinnen und Professoren, die zuletzt an der Sektion tätig waren,
- an der Sektion tätige Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- an der Sektion tätige außerplanmäßige Professorinnen und Professoren.

(5) Beim Ausscheiden einer Betreuerin oder eines Betreuers hat die Universität die Weiterbetreuung der Doktorandin oder des Doktoranden zu gewährleisten. Wünsche der Doktorandin bzw. des Doktoranden sind hierbei zu berücksichtigen. Eine Fortsetzung durch eine oder einen als Mitglied oder diesem Gleichgestellten der Sektion Medizin bzw. Informatik/Technik und Naturwissenschaften der Universität zu Lübeck ausgeschiedene Betreuerin oder ausgeschiedenen Betreuer oder neu hinzugekommene Betreuerin oder neu hinzugekommenen Betreuer ist möglich.

(6) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand begründet keinen Anspruch auf spätere Zulassung zum Promotionsverfahren.

(7) Mit der Annahme hat sich die Doktorandin oder der Doktorand auch an der Universität zu Lübeck als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent zu immatrikulieren, sofern eine Immatrikulation nicht aufgrund einer bereits laufenden Immatrikulation rechtlich ausgeschlossen ist. Jedenfalls gilt die Verpflichtung zur Immatrikulation gemäß § 8 Abs. 1 b). Zum Zeitpunkt der Annahme hat die Registrierung als Doktorand oder Doktorandin beim CDSL zu erfolgen.

(8) Vor der Aufnahme des Promotionsvorhabens ist mit dem Betreuungsteam eine Betreuungsvereinbarung unter Verwendung der vom CDSL zur Verfügung gestellten Muster-Betreuungsvereinbarung zu schließen und beim CDSL zu hinterlegen. Als Anhang ist eine Skizze im Umfang von nicht mehr als 300 Worten niederzulegen, welche die wesentlichen Inhalte, Vorarbeiten und Ziele der angestrebten Promotionsarbeit sind. Es ist eine biometrische Planung zu erstellen sowie Angaben zur beabsichtigten Laufzeit, zur Finanzierung und den übrigen räumlichen und regulatorischen Voraussetzungen (Ethik, Gentechnik, Tierversuche) zu machen. Die unterzeichnete Betreuungsvereinbarung und die Skizze sind Voraussetzung zur Teilnahme an dem curricularen Programm des CDSL.

(9) Bei Promotionen, die außerhalb der Universität zu Lübeck erstellt werden, ist der wissenschaftliche Bezug der Promotion, der oder des Kandidaten oder der Betreuerin oder des Betreuers zur Universität zu Lübeck nachzuweisen.

(10) Über den vorzeitigen Abbruch der Arbeit ist eine Kontrollmeldung an das Zentrale Prüfungsamt der Universität zu Lübeck und allen Beteiligten zu geben; sie bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

§ 5

Pflichten der Betreuerin oder des Betreuers

(1) Die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet sich durch die Antragstellung mit der Doktorandin oder dem Doktoranden gemeinsam auf die Promotionsdauer zu achten. Das Erstgespräch findet nach zwei Monaten statt. Danach finden zweimal jährlich strukturierte Betreuungsgespräche unter Einbindung der Ko-Betreuung mit der Doktorandin oder dem Doktoranden statt, um den Fortschritt auf einem vom CDSL entwickelten Formular zu dokumentieren. Die Gespräche sind schriftlich zu protokollieren.

(2) Die Betreuerin oder der Betreuer nimmt eine Plausibilitätsprüfung der der Dissertation zugrundeliegenden Primärdaten vor, überprüft deren Entstehungsprozess und gibt der Doktorandin oder dem Doktoranden frühzeitig Rückmeldungen zur Methodik und Datenqualität. Sie oder er achtet auf die erforderliche Einbeziehung der Ethikkommission, des Tierschutzausschusses oder ggf. anderen relevanten Stellen.

(3) Im Falle von Promotionsprojekten, bei denen mehrere Promotionen zu unterschiedlichen Aspekten eines Gesamtthemenkomplexes durchgeführt werden, stellt die Betreuerin oder der Betreuer sicher, dass die einzelnen Promotionen klar voneinander abgegrenzt sind und legt diese Abgrenzung im Rahmen ihres oder seines Dissertationsgutachtens transparent dar. Sie oder er achtet darauf, dass die Promotionsrechte der beteiligten Doktorandinnen und Doktoranden bei der Publikation gewahrt werden; hierzu gehört auch die Nennung der beteiligten Doktorandinnen und Doktoranden als Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren bei Publikationen, die das Gesamtthema betreffen.

Zweiter Teil: Organisation

§ 6 Promotionskommission

(1) Der Senatsausschuss Medizin schlägt dem Senat die Mitglieder der Promotionskommission sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zur Wahl vor. Der Senat wählt die Mitglieder für jeweils zwei Jahre.

(2) Die Promotionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern der Sektion Medizin:

1. vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier habilitierten Mitgliedern aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das sich im klinischen Abschnitt befinden muss.

Zwei der der Promotionskommission angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sollen klinische Fächer, zwei medizinisch-theoretische Fächer vertreten.

Die Promotionskommission soll paritätisch mit weiblichen und männlichen Mitgliedern besetzt sein, zumindest muss ein Mitglied weiblich sein.

Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 gehört der Promotionskommission nur mit beratender Stimme an. Darüber hinaus werden in gleicher Anzahl Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus den jeweiligen Gruppen bestimmt.

(3) Den Vorsitz und die Geschäfte der Promotionskommission führt eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, die oder der von der Promotionskommission gewählt wird. Bei der Geschäftsführung be-

dient sie oder er sich des Zentralen Prüfungsamtes der Universität zu Lübeck. Die Promotionskommission wählt ebenfalls eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Promotionskommission führt die Promotionsverfahren durch und erfüllt die ihr nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben. Sie sorgt insbesondere dafür, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden und das Verfahren innerhalb angemessener Frist abgewickelt wird. Die oder der Vorsitzende berichtet der oder dem Ausschussvorsitzenden des Senatsausschusses Medizin über die Entwicklung der Promotionsverfahren. Die oder der Ausschussvorsitzende des Senatsausschusses Medizin kann an allen Sitzungen der Promotionskommission teilnehmen. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer stimmberechtigten Mitglieder oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Die Promotionskommission bestellt für jedes durchzuführende Promotionsverfahren einen Prüfungsausschuss, der aus einer oder einem Vorsitzenden aus dem Kreis der Promotionskommission und zwei habilitierten Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r)n besteht. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer werden zur Erstberichterstatte(r)in oder Erstberichterstatte(r) bestellt. Als zweite Berichterstatte(r)in oder zweiter Berichterstatte(r) fungiert eine habilitierte bzw. habilitationsäquivalente Person. Die oder der zweite Berichterstatte(r) soll nicht demselben Institut oder derselben Klinik angehören und nicht Ko-Betreuer oder Ko-Betreuerin sein. Im Prüfungsausschuss soll mindestens ein Mitglied weiblich sein. Die oder der Vorsitzende und mindestens eine Berichterstatte(r)in oder ein Berichterstatte(r) müssen Mitglieder der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck sein; eine Berichterstatte(r)in oder ein Berichterstatte(r) kann einer anderen Sektion oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören.

(2) Die Promotionskommission kann für den Fall des Zweifels an der wissenschaftlichen Qualität der vorgelegten Dissertation einen aus Mitgliedern der Promotionskommission bestehenden Unterausschuss bestellen, der noch vor der Begutachtung der Dissertation über deren Annahme zur Begutachtung eine Empfehlung ausspricht. Eine Empfehlung zur Nichtannahme wird dem Senatsausschuss Medizin zur abschließenden Entscheidung vorgelegt, eine Empfehlung zur Annahme der Promotionskommission.

(3) Zur Begutachtung der Dissertation kann die Promotionskommission eine weitere habilitierte Berichterstatte(r)in oder einen weiteren habilitierten Berichterstatte(r) bestellen, die oder der auch zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt werden kann. Im Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen können dies auch Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen sein, die im entsprechenden Fach einen Doktorgrad besitzen.

(4) Steht eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter nicht mehr zur Verfügung oder erstellt sie oder er binnen einer Frist von drei Monaten das Gutachten nicht, so kann die oder der Kommissionsvorsitzende eine andere Berichterstatterin oder einen anderen Berichterstatter einsetzen.

(5) Für unabhängige Betreuerinnen und Betreuer sowie Gutachterinnen und Gutachter finden die Regelungen der DFG für die Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern („Hinweise zu Fragen der Befangenheit“) Anwendung.

Dritter Teil:

Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

§ 8

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) ein Hochschulstudium an einer Universität, Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgeschlossen und eine Dissertation angefertigt hat,
- b) an der Universität zu Lübeck bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens als Doktorandin oder Doktorand immatrikuliert ist,
- c) an einem strukturierten Weiterbildungsangebot für Promovierende der Universität zu Lübeck erfolgreich teilgenommen hat; es sind mindestens 6 CP zu erbringen, wovon auf jeden Fall der Kurs „Gute Wissenschaftliche Praxis“ zu absolvieren ist; spezifische Anforderungen können sich aus einer Satzung eines speziellen Promotionsstudienprogramms ergeben, sofern dieses angewendet wird,
- d) nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurde,
- e) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,
- f) nicht die Voraussetzungen der Betreuung gemäß §§ 1896 ff. BGB erfüllt,
- g) nicht bereits berechtigt ist, den angestrebten Doktorgrad zu führen,
- h) nicht bereits berechtigt ist, einen anderen als den angestrebten Doktorgrad zu führen, zu dessen Zulassung aber dasselbe einschlägige Studium berechtigt hat.

(2) Ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes wird anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an einer Hochschule innerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Die

Bewerberin oder der Bewerber hat der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission die für eine Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Promotion zur oder zum Dr. med. und zur oder zum Dr. med. dent. setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die ärztliche bzw. zahnärztliche Prüfung bestanden hat. Im Ausland abgelegte Prüfungen werden anerkannt, wenn sie der deutschen ärztlichen Prüfung gleichwertig sind.

(2) Zur Promotion zur oder zum Dr. rer. hum. biol. kann in der Regel nur zugelassen werden, wer das Studium gemäß § 8 Absatz 1 a) in einem für das Promotionsthema relevanten Fach, mit einer Staatsprüfung, dem Diplom an einer Universität oder einem nach den Vorgaben der deutschen Akkreditierungsrichtlinien konsekutiven Master abgeschlossen hat. Das Thema der Promotion muss sich thematisch auf das Bachelor- oder das Masterstudium beziehen. Weiterhin ist erforderlich, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Abschlussprüfung oder die Staatsprüfung mindestens mit gutem Erfolg bestanden hat bzw. sie oder er nach der Promotionsordnung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, zugelassen würde.

(3) Inhaber eines Diplomgrades (einer Fachhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule) oder eines den deutschen Akkreditierungsrichtlinien entsprechenden Bachelorgrades, mit einem Umfang von mindestens 240 ECTS, können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades anstelle der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zur oder zum Dr. rer. hum. biol. zugelassen werden. Dazu müssen folgende besondere Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Abschlussprüfung wurde bei einem Diplomstudiengang an einer Fachhochschule mit gutem, bei einem Bachelorstudiengang mit sehr gutem Erfolg bestanden.
- b) Die Bewerberinnen oder Bewerber müssen ein detailliertes Gutachten einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des Fachbereichs, an dem sie oder er ihren bzw. seinen Abschluss erworben hat, vorlegen, in dem die besondere Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers zur Promotion dargelegt wird.
- c) Die Bewerberinnen oder Bewerber müssen eine Stellungnahme einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers vorlegen, die oder der die beabsichtigte Promotion zu betreuen bereit ist. Die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer muss der Sektion Medizin angehören. Die Stellungnahme soll den Eindruck des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin über die wissenschaftliche Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin, den Themenbereich, in dem die Promotionserstellung angestrebt wird und Hinweise auf zusätzliche Qualifikationen, die dem Bewerber oder der Bewerberin aus Sicht des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin aufzulegen sind, beinhalten.

- d) Der Nachweis der wissenschaftlichen Eignung ist in einem Prüfungsverfahren vor einer Prüfungskommission zu erbringen, die aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern besteht. Die Prüfungskommission wird durch die Promotionskommission eingesetzt.
- e) Die Prüfungskommission bestimmt für die Bewerberin oder für den Bewerber Auflagen, die vor Durchführung des Prüfungsgesprächs zu erbringen sind. Die Auflagen sind so zu gestalten, dass sie innerhalb der drei auf die Antragstellung folgenden Semester erbracht werden können.
- f) Die Prüfungskommission führt ein Prüfungsgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber. Dieses soll spätestens drei Monate nach Erfüllung der Auflagen stattfinden.
- g) Das Prüfungsgespräch kann alle Gebiete zum Gegenstand haben, die als Auflagen gemäß (e) erteilt wurden. Es soll eine Stunde nicht überschreiten. Das Prüfungsgespräch soll geeignet sein, die wissenschaftliche Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers nachzuweisen.
- h) Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung ist erbracht, wenn alle drei Mitglieder des Prüfungsausschusses das Prüfungsgespräch mit „bestanden“ bewerten. Die Abstimmung erfolgt nicht öffentlich. Das Ergebnis des Prüfungsgesprächs ist der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission mitzuteilen. Über die Ablehnung des Zulassungsantrages ist der Bewerberin oder dem Bewerber ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.
- i) Das Prüfungsgespräch kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers einmal wiederholt werden. Das Prüfungsgespräch kann frühestens 6 Wochen und muss spätestens 6 Monate nach Zugang des Bescheides gemäß (h) wiederholt werden.

§ 10

Vorläufige Zulassung zur Promotion

(1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber aus den Bereichen Medizin und Zahnmedizin den 1. Teil der ärztlichen Prüfung aber noch nicht die abschließende ärztliche Prüfung (bzw. Staatsexamen im Bereich der Zahnmedizin) bestanden, kann, wenn die Zulassungsvoraussetzungen im Übrigen erfüllt sind, auf Antrag eine vorläufige Zulassung zur Promotion erfolgen. Aufgrund der vorläufigen Zulassung wird das Verfahren zur Prüfung der Dissertation eingeleitet. Die mündliche Prüfung kann erst nach endgültiger Zulassung erfolgen.

(2) Die vorläufige Zulassung erlischt mit der endgültigen Zulassung nach Bestehen der abschließenden ärztlichen Prüfung (bzw. Staatsexamen im Bereich der Zahnmedizin) oder bei Nichtbestehen des 2. Teils der ärztlichen Prüfung (bzw. Staatsexamen im Bereich der Zahnmedizin).

§ 11

Kumulative Promotion

(1) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist eine kumulative Dissertation möglich. Voraussetzungen dafür sind mindestens drei bereits publizierte, eigenständig verfasste wissenschaftliche Originalarbeiten in international anerkannten begutachteten Fachzeitschriften. In mindestens einer Publikation ist die Antragstellerin oder der Antragsteller dabei Allein- oder Erstautorin oder

Allein- oder Erstautor. Die Publikationen müssen mit einem gemeinsamen Thema benannt werden und eine schlüssige Gesamtkonzeption dazu bilden. Für die Publikation(en), bei der oder denen die Doktorandin oder der Doktorand Erstautorin oder Erstautor ist, muss zusätzlich von den Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren bestätigt werden, dass die Doktorandin oder der Doktorand den wesentlichen Teil der Arbeit geleistet hat. Über die der kumulativen Dissertation zugrunde gelegten Publikationen ist eine ausführliche Zusammenfassung anzufertigen, die den Zusammenhang zwischen den einzelnen Publikationen darstellt. Über den Antrag entscheidet die Promotionskommission.

(2) Die Regelung des § 4 Absatz 8 und des § 8 Absatz 1 c) gelten bei der kumulativen Promotion entsprechend.

Vierter Teil: Promotionsverfahren

1. Abschnitt: Antrags- und Zulassungsverfahren

§ 12 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist unter Angabe des angestrebten akademischen Grades an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. sechs Exemplare der Dissertation, die in der Regel in deutscher Sprache abgefasst und im Format DIN A4 gebunden niedergelegt sind, sowie eine geeignete elektronische Fassung des Dissertationstextes,
2. die schriftliche Zustimmung zur Verwendung einer Anti-Plagiatssoftware oder eine anonymisierte Version ihrer oder seiner Dissertation in elektronischer Form
3. eine Aufstellung der daraus resultierenden Publikationen, Vorträge, Poster, Patente und anderen Veröffentlichungen; sechs Exemplare der Publikationen sind beizufügen,
4. ein Lebenslauf, der insbesondere über Bildung und Studiengang Aufschluss gibt und mit einem Lichtbild (Passbild) zu versehen ist,
5. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als 1 Jahr ist,
6. das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des zur Promotion berechtigenden Studiums,

7. der Nachweis über die Teilnahme am Promotions- oder Doktoranden-Kolleg entsprechend § 8 Absatz 1 lit. b)
8. die Angabe, unter wessen Betreuung und in welchem Institut oder in welcher Klinik die Dissertation angefertigt wurde,
9. die Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers an Eides statt, dass sie oder er die Dissertation ohne fremde Hilfe angefertigt und keine anderen als die in der Arbeit genannten personellen, technischen und sachlichen Hilfen oder Hilfsmittel benutzt hat,
10. in den Fällen, in denen die Dissertation unter Verwendung von Krankengeschichten oder Patientenbefunden angefertigt worden ist, eine schriftliche Erklärung, aus der hervorgeht, dass die zuständige ärztliche oder wissenschaftliche Leiterin oder der zuständige ärztliche oder wissenschaftliche Leiter damit einverstanden ist, dass die Abhandlung als Dissertation eingereicht wird, soweit die Arbeit nicht von ihr oder ihm selbst betreut wird,
11. soweit Forschungsvorhaben am Menschen durchgeführt wurden: eine Erklärung über die der Betreuerin oder dem Betreuer von einer Ethikkommission genehmigten Untersuchungen unter Angabe des Aktenzeichens und des Datums der Genehmigungsschreiben im Anhang der Arbeit, hierbei bleibt es der Promotionskommission unbenommen, im Einzelfall die Kopie des Votums der Ethikkommission zu verlangen,
12. soweit Tierversuche durchgeführt wurden: eine Erklärung über die der Betreuerin oder dem Betreuer von dem zuständigen Ministerium oder Amt genehmigten Tierversuche unter Angabe des Aktenzeichens und des Datums des Genehmigungsschreibens im Anhang der Arbeit,
13. die Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht vorher oder gleichzeitig andernorts einen Zulassungsantrag gestellt oder die Dissertation vorgelegt hat,
14. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg sie oder er sich bereits einem anderen Promotionsverfahren unterzogen hat,
15. die Angabe einer Anschrift über die sie oder er bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens zu erreichen ist. Einen Wechsel der Anschrift hat die Bewerberin oder der Bewerber der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
16. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob er oder sie der Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widerspricht.

(2) Auf begründeten Antrag können abweichend von Absatz 1 Ziffer 1 auch Dissertationen in englischer Sprache zugelassen werden, solange die Sprachqualität eine Veröffentlichung in einer eng-

lischsprachigen Fachzeitschrift zulassen würde. In diesem Fall ist pro Exemplar eine ausführliche Zusammenfassung der Arbeit im Umfang von 4 DIN A4-Seiten, gegliedert in die wesentlichen Kapitel der Dissertation, in deutscher Sprache zusätzlich mit einzureichen.

§ 13

Zulassungsentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende der Promotionskommission.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt. Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Zulassungsantrag unvollständig ist und die Bewerberin oder der Bewerber eine ihr oder ihm zur Vervollständigung des Antrags gesetzte angemessene Frist ungenutzt verstreichen lässt.
- (3) Im Fall der kumulativen Promotion kann die Zulassung versagt werden, wenn die Promotionskommission zu der Auffassung gelangt, dass es sich nicht um eine promotionsäquivalente Leistung handelt.
- (4) Über die Ablehnung des Zulassungsantrages ist der Bewerberin oder dem Bewerber ein schriftlicher Bescheid mit Begründung zu erteilen.
- (5) Wird dem Zulassungsantrag stattgegeben, so bestellt die Promotionskommission auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden den Prüfungsausschuss. Dabei ist die Erstberichterstatteerin oder der Erstberichterstatteer zu benennen. Die Zulassungsentscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen.

§14

Rücknahme des Zulassungsantrags

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann den Zulassungsantrag zurückziehen, so lange die Dissertation nicht abgelehnt worden ist oder die mündliche Prüfung noch nicht begonnen hat. Wird der Zulassungsantrag zurückgenommen, nachdem die Begutachtung der Dissertation begonnen hat, verbleibt ein Exemplar bei der Sektion.
- (2) Die Rücknahme eines Promotionsantrags ist der Promotionskommission gegenüber schriftlich zu erklären.

**Zweiter Abschnitt:
Begutachtung der Dissertation**

**§ 15
Dissertation**

Die Dissertation muss die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung ihrer Ergebnisse individuell nachweisen und einen eigenen neuen wissenschaftlichen Beitrag zum Gesamtgebiet der Medizin liefern, insbesondere bei fachfremdem Studium. Die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG müssen Berücksichtigung finden. Gemeinschaftsdissertationen sind ausgeschlossen. Entsteht eine Dissertation innerhalb einer Arbeitsgruppe, muss die wissenschaftlich eigenständige, klar abgrenzbare Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers erkennbar sein; die Beteiligten der Arbeitsgruppe müssen angegeben werden.

**§ 16
Beurteilung durch den Prüfungsausschuss**

(1) Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter begutachten die Dissertation und schlagen der Promotionskommission deren Annahme oder Ablehnung sowie die Bewertung vor. Die Begutachtung erfolgt ohne Kenntnis des anderen Gutachtens. Sie ist in der Regel von jeder Berichterstatterin oder jedem Berichterstatter innerhalb von vier Wochen abzuschließen. Eine Überschreitung der regelmäßigen Bearbeitungszeit hat die Berichterstatterin oder der Berichterstatter vor der Promotionskommission zu begründen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Promotionskommission eine zusammenfassende Bewertung der Arbeit auf Grundlage der Gutachten und der Dissertationsschrift. Dabei berücksichtigt sie bzw. er besonders die Bewertungsvorschläge der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter.

(3) Für die Bewertung einer zur Annahme vorgeschlagenen Dissertation sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Leistung kann die Note um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen sind.

(4) Die Bewertung der Dissertation mit den Noten 1,0 und 1,3 setzt in der Regel die Veröffentlichung der wesentlichen Ergebnisse in fachbezogenen anerkannten Publikationsmedien voraus. Bei Publikationen und deren Autorenschaft gelten die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis der Universität zu Lübeck und der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

§ 17

Entscheidung durch die Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme oder Ablehnung, Überarbeitung und Bewertung der Dissertation.

(2) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission gegen die Annahme aussprechen. Ansonsten ist die Dissertation angenommen.

(3) Anstelle der Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation kann sie die Promotionskommission zur Verbesserung zurückgeben. § 18 Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Für die Bewertung der angenommenen Dissertation gilt § 15 Absatz 3. Bei einer Bewertung mit der Note 1,0 muss ein externes Gutachten eingeholt werden.

(5) Die Entscheidung der Promotionskommission ist der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Hinweis auf die Auslagefrist schriftlich mitzuteilen. § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 18

Auslage und Annahme der Dissertation

(1) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission gibt den habilitierten Mitgliedern und den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Sektion Medizin Gelegenheit, in die Dissertation und die Gutachten der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter mit der Bewertung der Promotionskommission Einsicht zu nehmen. Die Auslagefrist beginnt mit der Annahme der Arbeit durch die Promotionskommission und beträgt drei Wochen; sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die nach Absatz 1 zur Einsicht Berechtigten können innerhalb der Auslagefrist bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich begründeten Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation einlegen. Wird innerhalb der Auslagefrist Einspruch erhoben, entscheidet die Promotionskommission entsprechend § 16 erneut über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation unter Berücksichtigung der vorgebrachten Gründe des Einspruchs. § 16 Absatz 5 gilt dann entsprechend.

§ 19

Überarbeitung der Dissertation

(1) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission gibt die Dissertation unter der Auflage, bestimmte Ergänzungen oder Veränderungen vorzunehmen, zurück, wenn die Promotionskommission beschließt, dass sie annahmereif ist, aber noch der Überarbeitung bedarf.

(2) Eine nach Überarbeitung vorgelegte Dissertation ist nach den §§ 16 und 17 zu behandeln. Die Überarbeitung kann nur zweimal verlangt werden.

(3) Die Wiedervorlage der Dissertation muss innerhalb eines Jahres nach Rückgabe erfolgen. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission kann in begründeten Fällen die Frist auf Antrag verlängern.

§ 20

Ablehnung der Dissertation

(1) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist die Promotion endgültig nicht bestanden. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten des Zentralen Prüfungsamtes der Universität zu Lübeck.

(2) Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen. § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt: Mündliche Prüfung

§ 21

Kolloquium

(1) Die mündliche Prüfung wird in deutscher Sprache als Kolloquium abgenommen. Darin soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er selbstständig wissenschaftlich argumentieren kann. Das wissenschaftliche Prüfungsgespräch geht von der Dissertation aus und erstreckt sich über das weitere Fachgebiet, dem die Dissertation zugehört.

(2) Auf Antrag kann die mündliche Prüfung bei Bewerberinnen oder Bewerbern deren Muttersprache nicht Deutsch ist, auf Englisch abgenommen werden.

§ 22

Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Sofern dem Zulassungsantrag gemäß § 11 stattgegeben worden ist, findet die mündliche Prüfung innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Annahme der Dissertation zu einem Termin statt, den die oder der Vorsitzende der Promotionskommission bestimmt. Der Termin wird durch Aushang in der Sektion Medizin bekannt gegeben. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht gemäß § 11 Absatz 1 Ziffer 16 widersprochen hat, enthält die Bekanntmachung auch den Hinweis, dass Doktorandinnen oder Doktoranden, die einen Zulassungsantrag gestellt haben, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen sind.
- (2) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird die Ladung zur mündlichen Prüfung spätestens drei Wochen vor dem Termin unter der letzten nach § 11 Absatz 1 Ziffer 15 angegebenen Anschrift zugestellt.
- (3) Die mündliche Prüfung findet vor dem Prüfungsausschuss unter der Leitung seiner oder seines Vorsitzenden statt. Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die habilitierten Mitglieder der Sektion Medizin dürfen während der Prüfung anwesend sein. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.
- (4) Das Kolloquium dauert maximal 60 Minuten. Zu Beginn hat die Doktorandin oder der Doktorand die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation ohne Hilfsmittel vorzustellen, wobei die dafür verwendete Redezeit 10 Minuten nicht überschreiten soll. Während der anschließenden Diskussion mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fragen der anwesenden habilitierten Mitglieder der Sektion Medizin in einem Umfang von insgesamt etwa 10 Minuten zulassen.
- (5) Beginn, Beendigung, Verlauf und Gegenstand der mündlichen Prüfung sind zu protokollieren.

§ 23

Bewertung und Bestehen der mündlichen Prüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss berät im Anschluss an die Prüfung über die Bewertung der mündlichen Leistung. Bei der Beratung sind Zuhörer nicht zugelassen.
- (2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses gibt eine Einzelbewertung der mündlichen Prüfungsleistung ab, die zu Protokoll genommen wird. Für die Bewertung gilt § 15 Absatz 3 entsprechend.
- (3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn keine der Einzelbewertungen schlechter als 4,0 ist. Die Gesamtbewertung der mündlichen Prüfung entspricht dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn ihr die Bewerberin oder der Bewerber nach ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung fernbleibt.

Vierter Abschnitt: Abschlussverfahren

§ 24

Bestehen der Promotion und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Die Promotion ist bestanden, wenn die mündliche Prüfung bestanden ist. Sobald die Gesamtbewertung der mündlichen Prüfung feststeht, ermittelt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote für die Promotion.

(2) Die Gesamtnote für die Promotion ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen für die Dissertation und die mündliche Prüfung. Dabei ist die Note für die Dissertation mit 2/3 und die Note für die mündliche Prüfung mit 1/3 zu gewichten. Der Mittelwert wird auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

Basierend auf der Gesamtnote der Promotion werden folgende Prädikate vergeben:

summa cum laude (mit Auszeichnung bestanden)

wenn sowohl die Bewertung der Dissertation als auch der mündlichen Prüfung besser als 1,2 ist, das externe Gutachten gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 die Bewertung der Dissertation mit der Note 1,0 oder dem Prädikat „summa cum laude“ empfiehlt und der Senatsausschuss Medizin mit 4/5 seiner anwesenden Mitglieder der Verleihung des Prädikats „summa cum laude“ zugestimmt hat;

magna cum laude (sehr gut bestanden)

bei einer Gesamtnote von nicht schlechter als 1,5;

cum laude (gut bestanden)

bei einer Gesamtnote von nicht schlechter als 2,5;

rite (bestanden)

bei einer Gesamtnote von über 2,5.

(3) Der Prüfungsausschuss kann das Bestehen der Promotion mit der Auflage verbinden, formale Änderungen der Dissertation für die Drucklegung vorzunehmen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt das festgestellte Ergebnis im Anschluss an die mündliche Prüfung der Bewerberin oder dem Bewerber sowie der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission mit. Im Falle des Nichtbestehens der Promotion erhält die Bewerberin oder

der Bewerber einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der auch über die Wiederholungsmöglichkeiten Auskunft gibt.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber kann frühestens eine Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses Einblick in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 25

Vervielfältigung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Promotion hat die Bewerberin oder der Bewerber

- a) entweder drei Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinschrift und zwei Exemplare auf CD-ROM (pdf-Format) für die elektronische Verbreitung der Dissertation durch die Zentrale Hochschulbibliothek Lübeck und die Deutsche Bibliothek Frankfurt a.M. und Leipzig sowie eine Einverständniserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten in Zusammenhang mit der elektronischen Verbreitung der Dissertation beizufügen oder
- b) 25 Exemplare der Dissertation gedruckt oder fotomechanisch vervielfältigt bei der Universität zu Lübeck abzugeben, wobei die im Format DIN A5 zu erstellenden Exemplare mit einem Titelblatt und mit einem sich auf den akademischen Werdegang beziehenden Lebenslauf - auf der letzten Seite - zu versehen sind oder
- c) fünf Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit dem Original und 25 CD-ROM-Kopien (im pdf - Format) abzugeben; in diesem Fall überlässt die Doktorandin oder der Doktorand der Universität zu Lübeck das Recht, weitere elektronische Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verarbeiten; in diesem Fall darf keine elektronische Verbreitung der Dissertation erfolgen.

(2) Erscheint die als Dissertation vorgelegte Arbeit unter Nennung des Namens der Doktorandin oder des Doktoranden vollständig oder in ihren wesentlichen Teilen in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift, so genügt die Ablieferung von sechs Sonderdrucken. Entsprechendes gilt, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung der Dissertation über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. Die Sonderdrucke sind mit einem Titelblatt und mit einem sich auf den akademischen Werdegang beziehenden Lebenslauf - auf der letzten Seite - zu versehen. In diesem Fall ist durch die Betreuerin oder den Betreuer (§ 4 Absatz 1 und Absatz 2) schriftlich die inhaltliche Übereinstimmung von Dissertation und Publikation zu bestätigen.

(3) Sofern der Prüfungsausschuss das Bestehen der Promotion mit Auflagen gemäß § 23 Absatz 3 verbunden hat, bedarf die Vervielfältigung der Zustimmung. Diese erteilt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission nach Anhörung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Frist des Absatzes 1, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission kann die Frist auf schriftlich begründeten Antrag in Ausnahmefällen um insgesamt bis zu zwei Jahre verlängern. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist zu stellen.

§ 26

Vollzug der Promotion

(1) Nach Erfüllung aller Verpflichtungen der Bewerberin oder des Bewerbers wird die Promotion durch Überreichen einer Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades einer Doktorin oder eines Doktors vollzogen. In der Urkunde sind die Gesamtnote und das entsprechende Prädikat aufzuführen. Als Datum der Promotion gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung. Die Bewerberin oder der Bewerber kann wählen, ob die Urkunde in englischer oder deutscher Sprache verfasst werden soll. Ergänzend zu der Urkunde erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine Aufstellung der Benotung der Dissertationsschrift und der mündlichen Prüfung sowie im Falle der Note 1,0 Mitteilung über die Bestätigung durch die externe Gutachterin oder den externen Gutachter und den Senatsausschuss Medizin.

(2) Die Urkunde wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität zu Lübeck unterzeichnet. Die Aushändigung der Urkunde kann in feierlicher Form erfolgen.

(3) Die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades wird erst mit Aushändigung oder Zusendung der Urkunde erworben.

Fünfter Abschnitt:

Wiederholungsmöglichkeit/Nachteilsausgleich

§ 27

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Mit der Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden. Eine wiederholte Vorlage der Dissertation ist auch nach Überarbeitung nicht zulässig.

(2) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten und nicht später als ein Jahr nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung, wiederholt werden. Nach Ablauf der Jahresfrist ist das Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden.

(3) Die Promotionskommission legt für die Wiederholung die Mitglieder des Prüfungsausschusses fest.

§ 28

Anerkennung besonderer Bedürfnisse, Nachteilsausgleich

- (1) Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit werden gewährleistet.
- (2) Weist eine Doktorandin oder ein Doktorand unter Vorlage entsprechender Nachweise nach, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
- (3) Bei der Entscheidung der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission nach Absatz 1 kann die oder der Inklusionsbeauftragte der Universität beteiligt werden.

Sechster Abschnitt:

Rechtsbehelfe

§ 29

Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission und des Prüfungsausschusses kann Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Über Entscheidungen des Prüfungsausschusses entscheidet die Promotionskommission.
- (3) Über Entscheidungen der Promotionskommission entscheidet der Senatsausschuss Medizin.
- (4) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oder dem Promotionskommissionsvorsitzenden oder bei der oder dem Senatsausschussvorsitzenden einzulegen.

**Fünfter Teil:
Unwirksamkeit der Promotion**

**§ 30
Ungültigkeitserklärung**

Die Promotionskommission kann die Promotionsleistung für ungültig erklären, wenn sich vor Aushändigung der Urkunde herausgestellt hat, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber zu vertreten hat, wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich angenommen worden sind. Hierzu bedarf es des Beschlusses von 4/5 der Mitglieder des Senatsausschusses Medizin.

**§ 31
Widerruf der Promotion**

(1) Die Promotionskommission kann die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors widerrufen, wenn sich nach Aushändigung der Urkunde herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist. Der Widerruf bedarf eines Beschlusses von 4/5 der Mitglieder des Senatsausschusses Medizin.

(2) Ist die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, so sind alle ausgehändigten Urkunden zurückzugeben.

**Sechster Teil:
Übergangsbestimmungen**

**§ 32
Übergangsregelungen**

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle zukünftigen Promotionsverfahren, bei denen die Zulassungsentscheidung ab dem Tag des Inkrafttretens der Zweiten Satzung zur Änderung der Promotionsordnung (Satzung) der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck getroffen wird.

(2) Für alle bereits laufenden Promotionsverfahren, bei denen die Zulassung zur Promotion bereits erfolgt ist oder noch vor Inkrafttreten der Ersten bzw. Zweiten Satzung zur Änderung der Promotionsordnung (Satzung) der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck erfolgte, gelten die Bestimmungen der Promotionsordnung (Satzung) der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2015 bzw. in der vom 23. Juli 2019 fort.

(3) Abweichend von Absatz 1 gilt die Vorschrift des § 4 Absatz 7 mit Inkrafttreten dieser Satzung auch für bereits laufende Promotionsvorhaben und Promotionsverfahren, mit der Maßgabe, dass sich die

Doktorandin oder der Doktorand binnen drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Satzung immatrikulieren und beim CDSL registrieren muss.

(4) Abweichende von Absatz 1 gilt die Vorschrift des § 4 Absatz 8 mit Inkrafttreten dieser Satzung auch für bereits laufende Promotionsvorhaben und Promotionsverfahren mit der Maßgabe, dass die Doktorandin oder der Doktorand binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Satzung eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen haben muss, es sei denn, das Promotionsvorhaben steht kurz vor der Zulassung.